



A) Zeichenerklärung für die Festsetzungen

- — — Grenze des Geltungsbereiches
- • • Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- MD Dorfgebiet
- GO Grundrissorientierung:
Bei Errichtung von Wohngebäuden ist eine Grundrissorientierung vorzunehmen. Schlaf- und Kinderzimmer müssen mindestens ein zum Lüften geeignetes Fenster nach Süden oder Westen besitzen.
- B Sonstige freie Bauparzelle (Baulücken) und mit Wohngebäuden bebaute Grundstücke.
Die Wohneinheiten werden bezogen auf die Grundstücksfläche inklusive Baubestand.
- B = 6 Anzahl der maximal zulässigen Wohneinheiten, hier sechs
- ▨ Von der Bebauung freizuhaltende Schutzfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- - - Baugrenze

B) Zeichenerklärung für die Hinweise

- bestehende Flurstücksgrenzen
- 288 Flurstücknummer
- ▭ Bestehendes Gebäude
- Grenze des Geltungsbereiches des best. Bebauungsplanes "Südlicher Ortsteil"

C) Festsetzungen durch Text

Es gelten weiter die Festsetzungen durch Text des Bebauungsplans "Südlicher Ortsteil" der Gemeinde Raisting.

D) Verfahrensvermerke zum Bebauungsplan

Die Gemeinde Raisting erlässt aufgrund § 9 und 10 BauGB, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 98 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung) sowie des Wohnungsbauermittlungsgesetzes (WobauErlG) diesen Bebauungsplan als

Satzung:

a) Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 a Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt in Form einer Mitteilungsblatt vom 22.04.97. Dabei wurden die Ziele der Planung dargelegt und es bestand Gelegenheit zur Anhörung und Erörterung.

Raisting, den 11.11.97
And. Schmid
 Bürgermeister

b) Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 11.11.97 gem. § 4 BauGB am Aufstellungsverfahren beteiligt.

Raisting, den 21.12.97
And. Schmid
 Bürgermeister

c) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 3 BauGB vom 18.11.97 bis 19.12.97 in Gemeindeverwaltung öffentlich ausgelegt.

Raisting, den 22.12.1997
And. Schmid
 Bürgermeister

d) Die Gemeinde Raisting hat mit Beschluss des Gemeinderates vom den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Raisting, den 31.12.98
And. Schmid
 Bürgermeister

e) Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat den Bebauungsplan mit Schreiben vom 15.07.98 gem. § 11 BBAuG genehmigt.

Weilheim, den 16. Juli 1998
Seitz
 Oberregierungsrat

f) Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit der Begründung vom 15.07.98 bis 22.06.98 in der Gemeindeverwaltung öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auflagen sind am 19.08.98 ortsüblich durch Anschlag bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 rechtsverbindlich.

Raisting, den 02.07.98
And. Schmid
 Bürgermeister

Planfertigung Raisting, den 10.07.97

Norbert Schneck
 Norbert Schneck, Architekt

Änderungen:

1. FÖRMICHE ÄNDERUNG M.1:1000
 DES BEBAUUNGSPLANES
 "SÜDLICHER ORTSTEIL"

EXEMPLAR DER
 REGIERUNG VON OBERBAYERN
 Sg 801 - Planzentrale -

GEMEINDE RAISTING
 LANDKREIS WEILHEIM-SCHONGAU

PLANUNGSSTAND

- ⊗ ENTWURF
- ⊗ FACHBEHÖRDENBETEILIGUNG
- ⊗ ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
- ⊗ GENEHMIGUNGSVERFAHREN
- ⊗ ENDFASSUNG

B

22.10.97

NORBERT SCHNECK ARCHITEKT HARTWEG 13 82399 RAISTING